Gemarkung: Hilders

Flur: 6

Angefertigt: Fulda im Mai 1962

Dipl.-Ing. Hohepeld
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 8.10. 1963
Der Regierungspräsident
I. A.

M. 1:1000

Gemeinde H I L D E R S, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 1

Flurlage "Marienstraße" Flur 6

Maßstab 1:1000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda – Planungsabteilung –
im Dezember 1962, Überarbeitet im Februar 1963
gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.1.63

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 6. Mai 1963 beschlossen.

Der Bürgermeister

2. Den [illegible] Zeit vom 15. Mai 1963 bis 14. Juni 1963 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister

3. Bebauungsplan [illegible] gem. § 10 des Bundesbaugesetzes von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Juni 1963 beschlossen worden.

Der Bürgermeister

4. Genehmigungsvermerk

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am [illegible] ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

B. Festsetzungen und Zeichenerklärung

—·—·—	Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Art und Maß der baul. Nutzung	Allgemeines Wohngebiet, offene 1- und 2-geschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4 für 1-gesch., 0,7 für 2-gesch.
Mindestgröße der Baugrundstücke	500 qm
	Vorbehaltsfläche für öffentliche Anlagen und Gebäude
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
	1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 45° Dachform Satteldach. Anordnung sonstiger baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrißfläche.
	1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 30°, Dachform Satteldach. Abweichung auch als Flachdach zulässig. Satz 2 der Festsetzungen für die 1-geschossige Bebauung mit 15° Dach gilt entsprechend.
	2-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m, Dachneigung 30-35°, Dachform Satteldach. Drempel bis 0 cm Höhe zulässig. Satz 2 der Festsetzungen für die 1-geschossige Bebauung mit 15° Dach gilt entsprechend.
Zulässige Nebengebäude	Nebengebäude sind in Massivbau 1-geschossig bis zu einer Höhe von 3,50 m Höhe an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind den Hauptgebäuden anzupassen. Buckelartige Wohngebäude sind unzulässig.
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Stellflächen für Kraftfahrzeuge. Garagen mit weniger als 5,50 m Abstand von der Straßengrenze sind nicht zulässig.
—·—·—	Neue geplante Grundstücksgrenzen als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.
	Vorhandene bauliche Anlagen

Gemeinde Hilders, Kreis Fulda

Die handschriftlichen Ergänzungen wurden mit Verfügung v. 8.10.63 der Herrn Reg. Pr. - Az II/36 - 61 d 04-13 - zur Auflage gemacht